

Herrenberg-Urteil und die Wirkungen auf das Statusfeststellungsverfahren

Der Themenkomplex "Sozialversicherungspflicht / Erwerbsstatus von Lehrkräften" ist durch eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), problematisch geworden, da Lehrende nach dieser Rechtsprechung **den allgemeinen Kriterien** einer Abgrenzung abhängiger Beschäftigung zur Selbständigkeit unterworfen sind. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Frage einer betrieblichen Eingliederung und des unternehmerischen Risikos. Im Gefolge des sog. "Herrenberg-Urteils" des BSG ist Verunsicherung erkennbar geworden, die u.a. zu Fachgesprächen beim BMAS sowie zu mehreren Arbeitsgruppen, der Aussetzung von Prüftätigkeit und einer gesetzlichen Übergangsregelung (bis Ende 2026) geführt hat.

Der Sport war erstaunlicherweise bei all dem nicht unmittelbar vertreten, da das BMAS keine spezifischen Bezüge erkannt hat. Tatsächlich gibt es diese aber. Es war zu hören, dass der Kriterienkatalog in diesen Arbeitsgruppen neu festgelegt werden sollte. Der DOSB hat insofern über den im Dialogprozess vertretenen Bundesverband der freien Berufe seine Sichtweise eingebracht. So wurde beispielsweise hinterlegt, dass Sportdozenten regelmäßig weder den Unterrichtsort noch die Zeit selbständig festlegen, sich an den Kosten der Räumlichkeiten (Unterrichtsorte) nicht beteiligen, keine selbständige Akquise von Lernenden vornehmen, der Unterricht nicht separat auf eigene Rechnung erfolgt usw. Diese Kriterien sind folglich zur Abgrenzung untauglich. Auch bei anderen Elementen haben wir Bedenken, wie der Kriterienkatalog (aus dem in der Gesamtsicht ja die Prüfermeinung erwachsen soll) umgesetzt werden kann.

Allerdings war von vornherein klar, dass auch bei einer Neujustierung des Kriterienkatalogs nicht alle Rechtsrisiken ausgeschlossen werden könnten, da bei jeder untergesetzlichen Verständigung (von BMAS, DRV-Bund und der beteiligten Sozialpartner) auch die Gerichte dem folgen müssten. Hierzu sind sie aber nicht gezwungen. Deshalb ist fraglich, ob dieser Weg zielführend ist.

Da der Koalitionsvertrag die Problematik aufgegriffen hat (das "Herrenberg-Urteil" wird namentlich genannt, siehe unten), bewegt sich die Strategie nunmehr in Richtung einer gesetzlichen Veränderung. Nur hierdurch kann final sichergestellt werden, dass die Folgewirkungen des Urteils ausbleiben. Der DOSB hat bereits zielgerichtet Kontakte geknüpft und wird sich dafür einsetzen, dass der jetzige Schwebezustand (nach dem es ausschließlich auf den Parteiwillen ankommt) perpetuiert oder eine andere vergleichbare Lösung installiert wird. Eine Übernahme aller bis dato selbständig agierenden Lehrkräfte in abhängig Beschäftigungsverhältnisse ist weder gewollt noch finanziert.

Im Koalitionsvertrag ist wie folgt zu lesen: Wir werden durch eine wirksame Reform des Statusfeststellungsverfahrens die Rechtssicherheit für Selbstständige und ihre Auftraggeber schaffen (Ziffern 355f) und in Ziffer 467f: Wir werden das Statusfeststellungsverfahren zügig im Interesse von Selbstständigen, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Unternehmen schneller, rechtssicherer und transparenter machen, zum Beispiel auch mit Blick auf die Auswirkungen des Herrenberg-Urteils. Scheinselbstständigkeit wollen wir verhindern. Zur Beschleunigung führen wir eine Genehmigungsfiktion ein, die im Zuge der Reform der Alterssicherung für Selbstständige umgesetzt wird.

Ansprechpartner

Dr. Holger Niese
Justiziar
DOSB
Tel.: +49 69 6700-263
E-Mail: niese(at)dosb.de